

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TV- PRODUKTIONEN + TECHNISCHE DIENSTLEISTUNGEN der MEDIA-TV GmbH Fernsehproduktion

1. Geltung

1.1 Media-TV Fernsehproduktion GmbH ist ein Medienproduktionsunternehmen mit Sitz in Waldalgesheim. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Media-TV GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern der Vertragspartner Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Mit der Erteilung des Auftrages und des nicht erfolgten Widerspruchs erklärt der Vertragspartner, dass ihm die Geschäftsbedingungen bekannt sind und er mit diesen einverstanden ist. Als „Kunde“ sollen in diesen AGB ausdrücklich auch Auftraggeber von Dienstleistungen, wie z. B. Filmaufnahmen aller Art und deren Nachbearbeitung, weiterhin soll als „Ware“ und „Vorbehaltsware“ ausdrücklich auch die Herstellung von Filmaufnahmen aller Art und deren Nachbearbeitung verstanden werden.

1.2 Stehen unsere AGB mit Bedingungen des Kunden oder sonstiger Dritter, die mit uns in Geschäftsbeziehung treten, in Widerspruch, so gehen unsere AGB vor, auch wenn wir denen des Kunden nicht widersprechen.

1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.

1.4 Alle Erklärungen der Media-TV GmbH, wie z. B. die Abgabe von Angeboten, Annahme von Verträgen, Kündigungen, Änderungen von Verträgen, Terminzusagen bedürfen der Schriftform.

1.5 Einfache Informationen, Meldungen und Terminabsprachen, für die die Schriftform vereinbart ist, können auch per E-Mail erfolgen.

1.6 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch die Media-TV GmbH

2. Angebot, Leistungserbringung, Legitimation, Bestellsannahme und Rücktritt

2.1. Bei der Erstellung von TV-Beiträgen, Filmen, Videos, DVDs, und CD-Roms sind die schaffenden Personen kreativ und künstlerisch tätig, mit eigenen Ideen, Vorstellungen und Befähigungen am Gestalten. Wir schließen deshalb bei Aufträgen in den oben genannten Kategorien keine Werks-oder Dienstverträge ab.

2.2 Bis zur Annahme der Bestellung sind unsere Angebote freibleibend, der Zwischenverkauf ist vorbehalten. Die Erstellung unserer Angebote und Kostenvoranschläge ist kostenfrei, es sei denn, etwas anderes wurde schriftlich vereinbart.

2.3 Der Kunde übernimmt für die von ihm gelieferten Unterlagen und Materialien die volle Sach- und Rechtsgewähr und stellt die Media-TV GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber bringt durch die Auftragserteilung zu Ausdruck, dass er zu allen an Media-TV GmbH erteilten Aufträgen und Bestellungen befugt ist, dass insbesondere alle GEMA-Rechte gewahrt sind, und dass behördliche und gesetzliche Bestimmungen beachtet wurden. Insbesondere bei Anweisungen des Kunden oder einer seiner Erfüllungsgehilfen bei Dreharbeiten an einen Erfüllungsgehilfen der Media-TV GmbH z.B. Regisseure und Kameraleute, hat der Kunde auf die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zu achten, die durch die Filmaufnahmen, und alle damit zusammen hängenden Handlungen, verletzt werden könnten.

2.4 Der Kunde hat eventuelle dritte Rechteinhaber von diesen AGB zu unterrichten und für deren schriftliches Einverständnis zu sorgen.

2.5 Enthält unsere Auftragsbestätigung Abweichungen vom Auftrag des Kunden, so gelten die Abweichungen durch den Kunden als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung schriftlich widersprochen wurde.

2.6 Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur nach den gesetzlichen Bestimmungen oder unserer vorherigen Zustimmung möglich. In diesem Falle werden die Kosten gemäß Punkt 6.11, sowie für den Verwaltungsaufwand berechnet.

3. Preise

3.1 Es gelten die vereinbarten Preise in Euro zuzüglich der z.Zt. gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Media-TV GmbH 30 Tage an die Preise eines Angebotes gebunden.

3.3 Bei Vermietung von Gerätesätzen, die in der Preisliste mit Zubehör zu einem Pauschalbetrag angeboten werden, ist die Mietgebühr auch dann voll zu zahlen, wenn auf Wunsch des Kunden einzelne Zubehörteile nicht mitgeliefert werden, es sei denn, es wurden abweichende Vereinbarungen schriftlich festgelegt.

3.4 Die Mietgebühr ist unabhängig davon zu zahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt worden sind oder nicht.

3.5 Verbrauchsmaterial wie z. B. Videokassetten, KFZ-Kilometer und Spesen sind nicht im Mietpreis enthalten.

4. Lieferfristen, Lieferung, Rückgabe und Versand#

4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, und sich gegenseitig von Abweichungen vom vereinbarten Vorgehen zu unterrichten. Erkennt der Kunde, dass seine eigenen Angaben oder Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder unvollständig sind, hat er dies und die erkennbaren Folgen unverzüglich an die Media-TV- GmbH mitzuteilen.

4.2 Beabsichtigt der Kunde, den vertraglich bestimmten Umfang oder die Art der von Media-TV zu erbringenden Leistungen abzuändern, so muss er dies schriftlich äußern. Sind diese beabsichtigten Änderungswünsche nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand durchzuführen, so kann Media-TV dies ablehnen. In diesem Fall ist der ursprüngliche Auftrag bindend. Falls die Änderungswünsche durch Media-TV durchgeführt werden, hat der Kunde die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu tragen.

4.3 Fristen beginnen jeweils mit der Absendung der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit der restlosen Aufklärung aller Auftragsbedingungen und technischen Einzelheiten sowie der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Ausgangsmaterialien, Informationen, Unterlagen, notwendigen Einzelanweisungen und ggf. Genehmigungen aller Art. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen unterbrechen die Frist, sie beginnt erst mit der Einigung über die gewünschte Änderung neu zu laufen.

4.4 Liefer- und Leistungstermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich. Wird die Lieferung und/oder Leistung durch Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch, wenn sie bei Lieferanten von Media-TV oder deren Unterlieferanten eintreten, unmöglich, so wird Media-TV von der Lieferverpflichtung frei. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

4.5 Der Versand von Geräten und sonstigen Waren (z. B. Videobändern) erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Erfüllungsort ist für beide Teile Waldalgesheim.

4.6 Wird die Auslieferung durch schuldhaftes Verhalten des Kunden verzögert, so steht die Meldung der Versandbereitschaft im haftungsrechtlichen Sinne dem Versand gleich. Die Ware lagert dann auf Gefahr und Rechnung des Kunden.

4.7 Der Versand erfolgt -sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist -auf Rechnung des Bestellers. Bei allen Lieferungen -auch bei frachtfreien oder bei Frachtvorlage -geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder

unser eigenes zur Ausführung der Versendung oder des Transportes bestimmtes Personal auf den Besteller über.

5. Annahmeverpflichtung und Warenrückgabe

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Leistung unverzüglich (falls nicht anders vereinbart binnen 7 Tagen ab Erhalt der Leistung) abzunehmen. Der Annahmeverzug des Kunden berechtigt uns, entweder die Annahme des gesamten oder eines Teiles des Auftrages zu verlangen oder aber vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche werden durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

6. Zahlung

6.1 Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Ohne weitere Mahnung tritt nach 14 Tagen der Verzug ein.

6.2 Zahlungen gelten erst an dem Tage als geleistet, an welchem wir über den Rechnungsbetrag verfügen können.

6.3 Eine Rückbehaltung des Rechnungsbetrages oder eine Aufrechnung wegen erfolgter Mängelrüge oder einer streitigen Gegenforderung ist ausgeschlossen.

6.4 Sofern die Kreditwürdigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden zweifelhaft wird, Schecks und Wechsel nicht eingelöst werden oder sonstige entsprechende Tatsachen (z. B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzantrages, Verlust der Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit) bekannt werden, wird der sofortige Ausgleich aller Forderungen verlangt.

6.5 Die Berechnung von Mahngebühren zum Kostenersatz ist uns erlaubt.

6.6 Bei Auslandszahlungen werden die Bankkosten weiterbelastet.

6.7 Bei Überschreitung der Zahlungstermine können alle Kosten, die der Erlangung der Zahlung dienen, dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Im Falle einer Zahlungsverzögerung können wir mit sofortiger Wirkung die weitere Nutzung unserer Filme und Medieninhalte untersagen und eine sofortige Rückgabe verlangen.

6.8 Bei einer Stornierung von 48 Stunden bis 24 Stunden vor dem Drehbeginn werden 75 % des vereinbarten Honorars fällig. Bei einer Stornierung ab 24 Stunden vor dem Drehbeginn werden 100 % des vereinbarten Honorars fällig. Als Stornierung gilt jede Form der Absage. Diese Regelung tritt auch bei Teilstornierung in Kraft.

7. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten oder hergestellten Waren bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.

7.2 Die hier im Folgenden eingeräumten und/oder übertragenen Rechte dienen zur Sicherung sämtlicher aus den Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und Media-TV bestehenden oder sich ergebender Forderungen bis zu deren vollständiger Tilgung, unbeschadet uns gesetzlich zustehender Sicherungsrechte. Der Kunde übereignet uns im Rahmen einer Sicherungsübereignung alle seine in unseren

Besitz übergegangenen Gegenstände, insbesondere Aufnahmematerial aller Art, elektronische Informationsträger und Unterlagen aller Art. Weiterhin räumt er uns alle ausschließlichen, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte an allen Filmwerken, die sich auf den Auftrag beziehen, ein. Die Nutzungsrechte erstrecken sich auf alle Filmzwecke, insbesondere auf die Kino-, Fernseh-, und Videorechte, einschließlich aller elektronischen Verwertung und Verbreitung.

7.3 Zugriffe dritter Personen auf die von uns gelieferte Ware oder eine an uns abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung dieser Ware hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen unter Mitteilung aller Umstände, die zur Wahrung unserer Rechte von Bedeutung sind. Die Kosten einer Intervention zur Wahrung unserer Rechte (Rechtsverfolgung) trägt der Kunde.

7.4 Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug gem. 6.1 und 6.5 die sofortige Herausgabe unserer Waren zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt von anderen Waren zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen und sich jeder Verfügung zu enthalten. Wir sind berechtigt, die Ware freihändig ohne vorherige Androhung durch Verkauf oder Versteigerung zu verwerten. Wir sind berechtigt, die Ware zur eigenen Verfügung zurückzunehmen gegen Gutschrift des Rechnungsbetrages abzüglich der uns entstandenen Kosten. 7.5 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur in regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur mit unserer Zustimmung gestattet. Der Kunde tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Ansprüche in voller Höhe und mit allen Nebenrechten im Voraus sicherungshalber bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dieser Geschäftsverbindung an uns ab. Der Kunde ist ermächtigt, abgetretene Forderungen bis zum jederzeitigen Widerruf durch uns einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Anforderung Name und Anschrift der Erwerber der Eigentumsware bekannt zugeben und die Abtretung von Erwerbern der Ware anzuzeigen. Wird unsere Ware zusammen mit anderen Waren und Leistungen veräußert, so tritt der Kunde den rangbesten Teil der ihm zustehenden Gesamtvergütung in Höhe unserer Forderungen an uns hiermit ab.

8. Mängelrüge

8.1 Der Kunde hat Beanstandungen an Menge und Beschaffenheit unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Ware beim Kunden, bzw. Erbringung der Leistung schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Gibt der Kunde im Rahmen der Abnahme erkennbare nachteilige Abweichungen der vereinbarten Leistung oder des zu erstellenden Produktes von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit nicht zu Protokoll, so gelten die Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß erbracht und abgenommen.

8.2 Bei Farben, Tönen, Bildgestaltungen und Bildfolgen ist deren Beurteilung subjektiv sehr unterschiedlich. Infolgedessen ist Media-TV für die Ausgestaltung dieser Kriterien nach eigenem Ermessen selbst zuständig, falls vom Kunden keine genau spezifizierten Anweisungen vorliegen.

8.3 Mängelgewährleistungsansprüche beschränken sich auf Nachbesserung oder Nachlieferung mangelfreier Ware bzw. Dienstleistung binnen angemessener Frist. Reklamierte Teile und Dienstleistungen sind auf unsere Anforderung in entsprechender Form (z.B XDCam Disc) an uns zurücksenden. Der Leistungsort für Abhilfehandlungen ist Waldalgesheim. Leisten wir auf Wunsch des Kunden Abhilfehandlungen am Drehort außerhalb Waldalgesheims, so trägt der Kunde alle damit zusammenhängenden Kosten.

8.4 Ist der Kunde mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug, erfolgt die Übergabe der Ware nach Mängelbeseitigung Zug um Zug gegen Zahlung der geschuldeten Beträge.

8.5 Alle Ansprüche verjähren spätestens 6 Monate nach Gefahrübergang.

9. Schäden und Haftung

9.1 Die Media-TV GmbH verpflichtet sich, den Auftrag des Kunden mit der größtmöglichen Sorgfalt auszuführen.

9.2 Die Media-TV GmbH verpflichtet sich, Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet Media-TV nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz eines Erfüllungsgehilfen.

9.3 Wir haften nicht auf Schadenersatz wegen etwaiger Mängel, auch nicht für Folge- oder mittelbare Schäden, und zwar gleich, ob die Schäden auf Mängeln oder auf sonstigem Verschulden beruhen. Das gilt auch für den Fall erfolgloser oder mangelhafter Nachbesserung

oder Nachlieferung, in welchem Fall der Kunde ausschließlich zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Preisminderung berechtigt ist. Der Rücktritt ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Sollte ein Rücktritt unberechtigt erfolgen, kann Media-TV vom Kunden Gewinnausfall und/oder Schadenersatz fordern.

9.4 Sofern dennoch Schadenersatzansprüche aus vertraglichen oder gesetzlichen Gründen geltend gemacht werden können, beschränkt sich unsere Haftung auf dasjenige, was unser Haftpflichtversicherer zu leisten hat. Der Höhe nach ist Haftung begrenzt auf diejenige Versicherungssumme, bis zu der wir versichert sind.

9.5 Schadenersatzansprüche -gleich aus welchem Rechtsgrund -können uns gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn ein eventueller Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder eines unseren gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt insbesondere auch für Mangelfolge-schäden.

9.6 Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadenersatz wegen Nichterfüllung, sind ausgeschlossen. Wir haften auf keinen Fall für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von uns unverschuldeten Störungen, Fabrikationsfehlern oder Ausfällen von Geräten oder Aufzeichnungsmedien entstehen sollten. Insbesondere können keine Schadenersatzansprüche für Folgeschäden geltend gemacht werden.

10. Versicherung und Aufbewahrung

10.1 Alle an Media-TV übergebenen Gegenstände und Materialien, insbesondere bespielte Videobänder, werden seitens Media-TV nicht versichert. Es obliegt dem Auftraggeber, seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen, für einen ausreichenden Versicherungsschutz seines Media-TV befindlichen Materials zu sorgen.

10.2 Die Aufbewahrung jeglicher Unterlagen und Materialien des Kunden durch Media-TV erfolgt für die Dauer der Auftragsbearbeitung unentgeltlich. Eine über die Auftragsbearbeitung hinausgehende Aufbewahrung von Unterlagen und Materialien ist nicht vertragsgegenständlich. Die über die Auftragsbearbeitung hinausgehende Aufbewahrung von Unterlagen und Materialien des Kunden erfolgt freiwillig. Es erfolgt keine geregelte Archivierung oder räumliche Trennung von anderen Materialien. Media-TV ist berechtigt, das Material nach vorheriger Ankündigung an die zuletzt bekannte Adresse des Kunden zu schicken. Sollte das Material als postalisch unzustellbar zurückkommen, ist Media-TV berechtigt, mit dem Material nach Belieben zu verfahren, bzw. zu vernichten.

11. Besondere Bestimmungen für die Herstellung von Filmwerken durch Media-TV GmbH

11.1 Der Auftraggeber erwirbt nach Zahlung der Schlussrechnung die Nutzungs- bzw. Lizenzrechte an den Vertragsgegenständen für die Nutzungsarten, den Zeitraum, die

Zielgruppen und das Gebiet, wie sie im Einzelnen im Vertrag bzw. im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Konzeption aufgeführt sind. Media-TV geht grundsätzlich davon aus, dass der Auftraggeber alle Rechte an den von ihm zur Bearbeitung oder Verwendung gelieferten beigestellten Werken besitzt. Der Auftraggeber wird uns von allen Ansprüchen Dritter, die mit einer Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter begründet werden, in vollem Umfang unverzüglich freistellen. Das gilt auch für die Kosten der Rechtsverteidigung.

11.2 Die Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, Nutzungsrechte und Lizenzrechte an der ganzen Leistung und an jeder Teilleistung verbleiben -wenn nicht anders vereinbart -bei Media-TV

11.3 Wenn einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, erwirbt Media-TV die Rechte für die Musiknutzungen. Der Auftraggeber bezahlt die Aufführungsrechte (GEMA). Es besteht Einvernehmen, dass Media-TV die GEMA-Meldung im Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers abgibt.

11.4 Für fremdbezogene und von Media-TV nicht wesentlich veränderte Teile übernimmt Media-TV keine Gewährleistung. Sie tritt jedoch ihre eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem

jeweiligen Lieferanten an den Auftraggeber ab. Masterbänder bewahren wir, wenn nicht anders vereinbart, nach Abnahme in unserem Archiv auf. Produktionsbänder (Rohmaterial) werden nach der Abnahme gelöscht.

12. Besondere Bestimmungen für die Postproduktion

12.1 Der Auftraggeber versichert, dass er Inhaber aller Rechte an den von ihm zur Bearbeitung oder Verwendung gelieferten beigestellten Werken ist. Der Auftraggeber wird uns von allen Ansprüchen Dritter, die mit einer Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter begründet werden, in vollem Umfang unverzüglich freistellen. Das gilt auch für die Kosten der Rechtsverteidigung.

12.2 Der Auftraggeber überträgt zur Sicherung unserer Forderung aus dem Vertrag das Eigentum der an uns übergebenen Bänder, nebst dem damit zusammenhängenden Nutzungs- und Auswertungsrechten.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für beide Parteien ist Bingen am Rhein.

13.2 Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus den Verträgen und damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen ist für beide Teile Bingen am Rhein, sofern eine abweichende gesetzliche Bestimmung dem nicht entgegensteht.

13.3 Es findet Deutsches Recht Anwendung.

14. Teilunwirksamkeit

14.1 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht. Die Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materiell rechtliche Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.

15. Datenschutz, Geheimhaltung

15.1 Wir weisen darauf hin, dass wir Kundendaten, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig, in elektronischer Form verarbeiten und speichern können. Wir verpflichten uns, alle uns im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzuleiten, ausgenommen solche Daten, die zur Auftragsbearbeitung zwingend notwendig sind.

15.2 Es gilt als vereinbart, dass die der jeweils anderen Vertragspartei übergebenen

Unterlagen, Kenntnisse und Informationen ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder Dritten nachweislich bekannt sind. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus auf unbestimmte Zeit.

Waldalgesheim, den 15.01.2015

Media-TV Fernsehproduktion GmbH, Römerstraße 8, 55425 Waldalgesheim

www.media-tv-mainz.com/ media-tv@t-online.de